

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-014**  
vom Ausschuss für regionale Entwicklung

**Bericht**

**Younous Omarjee**

**A9-0020/2019**

Finanzielle Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen entsteht

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2019)0399 – C9-0111/2019 – 2019/0183(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen zu mildern und um gegenüber den davon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten unter diesen außergewöhnlichen Umständen Solidarität zu bekunden, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geändert werden, damit die entsprechenden öffentlichen Ausgaben getätigt werden können.

*Geänderter Text*

(4) Um die wirtschaftlichen **und sozialen** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen zu mildern und um gegenüber den davon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten unter diesen außergewöhnlichen Umständen Solidarität zu bekunden, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geändert werden, damit die entsprechenden öffentlichen Ausgaben getätigt werden können.

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Da es sich hierbei um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Fonds handelt, sollte die gewährte Unterstützung zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastungen, die den Mitgliedstaaten als **direkte** Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entstehen werden, zielführend und befristet gewährt werden, damit sie den ursprünglichen Zielen des Fonds nicht zuwiderläuft und seine Reaktionsfähigkeit im Fall von Naturkatastrophen nicht beeinträchtigt.

*Geänderter Text*

(5) Da es sich hierbei um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Fonds handelt, sollte die gewährte Unterstützung zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastungen, die den Mitgliedstaaten **in Vorbereitung auf einen Austritt oder** als Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **entstanden sind bzw.** entstehen werden, zielführend und befristet gewährt werden, damit sie den ursprünglichen Zielen des Fonds nicht zuwiderläuft und seine Reaktionsfähigkeit im Fall von Naturkatastrophen nicht beeinträchtigt.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

(8) **Damit** der *Fonds* weiterhin für **seine ursprüngliche Zweckbestimmung, nämlich Naturkatastrophen**, zur Verfügung **stehen kann, sollte für** die *Unterstützung wegen des* Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **eine Haushaltsobergrenze festgelegt werden.**

*Geänderter Text*

(8) **Da angemessene Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen, damit der Solidaritätsfonds der Europäischen Union** weiterhin für *Naturkatastrophen zur Verfügung stehen kann, müssen den Mitgliedstaaten und Regionen andere zusätzliche Mittel* zur Verfügung **gestellt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Auswirkungen eines möglichen** Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **zu begrenzen, beispielsweise durch den EGF oder andere Ad-hoc-Finanzierungsinstrumente.**

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 9

### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Unterstützung aus dem Fonds zur Abmilderung der erheblichen finanziellen Belastung, die Mitgliedstaaten infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entstehen kann, sollte im Hinblick auf Durchführung, Monitoring, Berichterstattung, Kontrolle und Prüfung denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie alle anderen Interventionen des Fonds. In Anbetracht des Umstands, dass ein breites Spektrum öffentlicher Ausgaben eventuell für eine Unterstützung infrage kommen kann, ist es wichtig sicherzustellen, dass andere EU-Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen zu staatlichen Beihilfen, eingehalten werden.

### *Geänderter Text*

(9) Die Unterstützung aus dem Fonds zur Abmilderung der erheblichen finanziellen Belastung, die Mitgliedstaaten **in Vorbereitung auf einen Austritt oder** infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **entstanden ist bzw.** entstehen kann, sollte im Hinblick auf Durchführung, Monitoring, Berichterstattung, Kontrolle und Prüfung denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie alle anderen Interventionen des Fonds. In Anbetracht des Umstands, dass ein breites Spektrum öffentlicher Ausgaben eventuell für eine Unterstützung infrage kommen kann, ist es wichtig sicherzustellen, dass andere EU-Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen zu staatlichen Beihilfen, eingehalten werden.

## Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die für dieses Ziel verfügbaren Mittel sind auf **die Hälfte** des für Interventionen des Fonds in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung stehenden Höchstbetrags beschränkt.

### *Geänderter Text*

(2) Die für dieses Ziel verfügbaren Mittel sind auf **30 %** des für Interventionen des Fonds in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung stehenden Höchstbetrags beschränkt.

## Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Unterstützung deckt einen Teil der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben ab, die **unmittelbar durch den Austritt ohne Abkommen entstanden** und **ausschließlich in der Zeit zwischen dem Austritt ohne Abkommen und dem 31. Dezember 2020** angefallen sind („finanzielle Belastung“).

*Geänderter Text*

(3) Diese Unterstützung deckt einen Teil der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben ab, die **ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 als Folge der Vorbereitung auf einen Austritt ohne Abkommen oder als Folge eines Austritts ohne Abkommen** angefallen sind („finanzielle Belastung“).

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ein Mitgliedstaat kann nach diesem Artikel Unterstützung beantragen, wenn die ihm entstandene finanzielle Belastung entweder auf über **1 500 000 000** EUR zu Preisen von 2011 oder auf über **0,3** % seines BNE veranschlagt wird.

*Geänderter Text*

(4) Ein Mitgliedstaat kann nach diesem Artikel Unterstützung beantragen, wenn die ihm entstandene finanzielle Belastung entweder auf über **750 000 000** EUR zu Preisen von 2011 oder auf über **0,15** % seines BNE veranschlagt wird.

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3b – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die gemäß Artikel 3a gewährte Unterstützung deckt lediglich die finanzielle Belastung ab, die einem Mitgliedstaat im Vergleich zu der Situation entstanden ist, in der er sich befunden hätte, wenn ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden wäre. Diese Unterstützung kann beispielsweise eingesetzt werden, um Unternehmen zu

*Geänderter Text*

(1) Die gemäß Artikel 3a gewährte Unterstützung deckt lediglich die finanzielle Belastung ab, die einem Mitgliedstaat im Vergleich zu der Situation entstanden ist, in der er sich befunden hätte, wenn ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden wäre. Diese Unterstützung kann beispielsweise eingesetzt werden, um Unternehmen **und**

unterstützen, die vom Austritt ohne Abkommen betroffen sind, u. a. durch Förderung von Maßnahmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen für diese Unternehmen und damit zusammenhängende Interventionen, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und zur Sicherung des Funktionierens der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen unter Einschluss von zusätzlichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

**Arbeitnehmer** zu unterstützen, die vom Austritt ohne Abkommen betroffen sind, u. a. durch Förderung von Maßnahmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen für diese Unternehmen und damit zusammenhängende Interventionen, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und zur Sicherung des Funktionierens der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen unter Einschluss von zusätzlichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

## Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3b – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung förderfähige Ausgaben werden nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung finanziert.**

## Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats können spätestens bis zum 30. **April** 2020 gemäß Artikel 3a bei der Kommission einen einzigen Antrag auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds stellen. Der Antrag enthält zumindest alle relevanten Angaben zu der finanziellen Belastung, die dem betreffenden Mitgliedstaat entstanden ist.

(1) Die zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats können spätestens bis zum 30. **Juni** 2020 gemäß Artikel 3a bei der Kommission einen einzigen Antrag auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds stellen. Der Antrag enthält zumindest alle relevanten Angaben zu der finanziellen Belastung, die dem betreffenden Mitgliedstaat entstanden ist.

Darin sind die als Reaktion auf den Austritt ohne Abkommen getroffenen öffentlichen Maßnahmen unter Angabe ihrer Nettokosten bis zum 31. Dezember 2020 **und die Gründe** zu beschreiben, **aus denen diese Kosten nicht durch Vorbereitungsmaßnahmen verhindert werden konnten**. Der Antrag sollte auch eine Rechtfertigung hinsichtlich der direkten Auswirkungen des Austritts ohne Abkommen enthalten.

## Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Im Interesse der Effektivität des Zugangs zum und der Durchführung des Fonds arbeitet die Kommission einen entsprechenden Leitfaden aus. Dieser Leitfaden enthält detaillierte Informationen zur Ausarbeitung des Antrags und zu den Angaben, die der Kommission auch zum Nachweis der entstandenen finanziellen Belastung vorzulegen sind. Der Leitfaden wird auf den Websites der einschlägigen Generaldirektionen der Kommission veröffentlicht und die Kommission sorgt dafür, dass dieser den Mitgliedstaaten umfassender bekannt gemacht wird.

## Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Nach dem 30. **April** 2020 beurteilt

Darin sind die als **Vorbereitung oder als** Reaktion auf den Austritt ohne Abkommen getroffenen öffentlichen Maßnahmen unter Angabe ihrer Nettokosten bis zum 31. Dezember 2020 zu beschreiben. Der Antrag sollte auch eine Rechtfertigung hinsichtlich der direkten Auswirkungen des Austritts ohne Abkommen enthalten.

### *Geänderter Text*

(2) Im Interesse der Effektivität des Zugangs zum und der Durchführung des Fonds arbeitet die Kommission **bis zum 31. Dezember 2019** einen entsprechenden Leitfaden aus. Dieser Leitfaden enthält detaillierte Informationen zur Ausarbeitung des Antrags und zu den Angaben, die der Kommission auch zum Nachweis der entstandenen finanziellen Belastung vorzulegen sind. Der Leitfaden wird auf den Websites der einschlägigen Generaldirektionen der Kommission veröffentlicht und die Kommission sorgt dafür, dass dieser den Mitgliedstaaten umfassender bekannt gemacht wird.

### *Geänderter Text*

(3) Nach dem 30. **Juni** 2020 beurteilt die

die Kommission auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen für alle eingegangenen Anträge, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds im Einzelfall erfüllt sind, und legt im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel die Beträge der Finanzbeiträge fest, die aus dem Fonds gewährt werden können.

Kommission auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen für alle eingegangenen Anträge, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds im Einzelfall erfüllt sind, und legt im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel die Beträge der Finanzbeiträge fest, die aus dem Fonds gewährt werden können.

### **Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unterstützung aus dem Fonds erhalten diejenigen Mitgliedstaaten, die die Förderkriterien erfüllen, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 3a Absatz 4 genannten Schwellenwerte mit einem Satz von bis zu **5** % der entstandenen finanziellen Belastung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollten sich die verfügbaren Haushaltsmittel als nicht ausreichend erweisen, so wird der Unterstützungssatz entsprechend verringert.

#### *Geänderter Text*

(4) Unterstützung aus dem Fonds erhalten diejenigen Mitgliedstaaten, die die Förderkriterien erfüllen, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 3a Absatz 4 genannten Schwellenwerte mit einem Satz von bis zu **10** % der entstandenen finanziellen Belastung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollten sich die verfügbaren Haushaltsmittel als nicht ausreichend erweisen, so wird der Unterstützungssatz entsprechend verringert.

### **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der Beschluss zur Inanspruchnahme des Fonds wird gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat so rasch wie möglich nach Übermittlung des Vorschlags durch die Kommission

#### *Geänderter Text*

(6) Der Beschluss zur Inanspruchnahme des Fonds wird gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat so rasch wie möglich nach Übermittlung des Vorschlags durch die Kommission

erlassen. Die Kommission einerseits und das Europäische Parlament und der Rat andererseits bemühen sich darum, dass bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht.

erlassen. Die Kommission einerseits und das Europäische Parlament und der Rat andererseits bemühen sich darum, dass bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, ***und sie verpflichten sich, so bald wie möglich ein Instrument eigens zur Bewältigung solcher Notsituationen vorzuschlagen.***